

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Dortmund

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 22.01.2027, 10:30 Uhr,
3. Etage, Sitzungssaal 3.301, Gerichtsplatz 1, 44135 Dortmund**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Dortmund, Blatt 45878,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Eving, Flur 3, Flurstück 932, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,
Evinger Straße 339, Größe: 818 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das zu versteigernde, 818 m² große Grundstück bebaut mit einem ursprünglich 1897 erbauten voll unterkellerten, zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss sowie zwei Garagen. Im Gebäude befinden sich fünf Wohnungen, davon zwei im Dachgeschoss. Es liegen keine Unterlagen über die Genehmigung der Dachgeschosswohnungen vor. Daher wurden diese bei der Berechnung der Wohnflächen nicht in Ansatz gebracht. Daher ergeben sich folgende Wohnflächen: Wohnung EG 102,00 m², Wohnung OG links 63,00 m², Wohnung OG rechts 32,00 m², Wohnungen DG keine Anrechnung, Wohnfläche gesamt 197,00 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.08.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

400.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.